Art. 4.3.01

Das Tragen von Schutzhelmen ist für alle Angriffsspieler zwingend vorgeschrieben. In den Softballligen und Nachwuchsligen müssen die Helme beide Ohren schützen können.

Jeder Catcher (auch Warm-up- und Bullpen-Catcher) muss auf dem Spielfeld einen Catcherhelm mit Catchermaske tragen.

Das Tragen eines Tiefschutzes ist für männliche Spieler, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zwingend vorgeschrieben.

Beschädigte Ausrüstungsgegenstände, die ihre Schutzfunktion nicht mehr erfüllen, dürfen nicht verwendet werden.

Art. 4.3.04

SOFTBALL: Schläger, die ganz oder teilweise aus TIMETAL 15-3 oder

TELEDYNE 15-333 Titanlegierung bestehen, sind nicht

zugelassen.

Art. 4.3.01

Das Tragen von Schutzhelmen ist für alle Schlagleute und Läufer, sowie Batboys/Batgirls zwingend vorgeschrieben. Dabei müssen die Helme beide Ohren schützen (Ausnahme: Erwachsenenligen Baseball: Hier sind Helme mit Ohrenschutz auf einer Seite zugelassen).

Base Coaches müssen keinen Schutzhelm tragen, es wird aber empfohlen.

Jeder Catcher (auch Warm-up- und Bullpen-Catcher) muss auf dem Spielfeld einen Catcherhelm mit Catchermaske tragen.

Das Tragen eines Tiefschutzes ist für männliche Spieler, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zwingend vorgeschrieben.

Beschädigte Ausrüstungsgegenstände, die ihre Schutzfunktion nicht mehr erfüllen, dürfen nicht verwendet werden

Art. 4.3.04

SOFTBALL:

Zur einheitlichen Umsetzung der Regel 3.1 (des offiziellen Softball Regelwerkes) gilt für den SoftballSpielbetrieb: Ein Schläger gilt als zugelassen, wenn das gültige ISF Logo für zertifizierte Softballschläger aufgebracht ist oder das gültige ASA Logo für zertifizierte Softballschläger aufgebracht ist und er nicht auf der Liste der ausgeschlossenen Schläger der ASA steht.

Übergangsregelung bis einschließlich 2013: In den Ligen unterhalb der Softball Bundesliga sind auch Schläger ohne eines der beiden Logos zugelassen.

Art. 4.3.07

Es sind die offiziellen Line-up-Cards des DBV zu verwenden.

Art 6.5.01

- a) A-Lizenz-Schiedsrichter sind Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz für die Bundesligen.
- b) Sie gelten in Ausübung ihres Amtes als Offizielle des DBV.
- c) Sie sind an die Anweisungen der DBV-Organe und durch sie eingesetzte Funktionäre gebunden.
- d) A-Lizenz-Schiedsrichter rufen bei Bedarf über der Schiedsrichterobmann DBV-Spielbetrieb die Gerichte des DBV an.

Art. 4.3.07

Es sind die offiziellen Lineup-Cards des DBV zu verwenden.

Sie sind vollständig auszufüllen, d.h. insbesondere die Namen (Vor- und Nachnamen) aller Spieler und Ersatzspieler, die Rücken- und Passnummern, die Angabe zur Spielposition, sowie Informationen zu Springern und andere gemäß Artikel 9.3.01. Der Manager bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Ersatzspieler, die verspätet erscheinen oder versehentlich nicht aufgeführt wurden, können bei Einwechslung beim Hauptschiedsrichter nachgetragen werden (BASEBALL: OBR 4.01).

Art. 6.5.01

- a) Alle Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz sind in Ausübung ihres Amtes Offizielle des DBV bzw. eines LV. Sie sind an die Anweisungen der zuständigen Organe (vor allem der zuständigen ligaleitenden Stelle und der Schiedsrichter-Verantwortlichen) gebunden.
- b) Es gibt vier Lizenzstufen (D-A). Aus der Tabelle 6.4.01 ergibt sich, für welche Spielklasse welche Lizenzstufe erforderlich ist.
- c) Schiedsrichter rufen bei Bedarf jeweils über den zuständigen Obmann die für die jeweilige Spielklasse zuständige DBV-Gerichtsbarkeit an.

Art. 9.1.04

BASEBALL:

Spielberechtigt ist nur, wer zu Spielbeginn auf der Lineup-Card eingetragen wurde. Nachdem das Line-up dem Plate-Umpire überreicht wurde, können keine Veränderungen mehr vorgenommen werden, insbesondere dürfen keine Spieler nachgetragen werden.

Wird ein Spieler, der nicht auf der Line-Up-Card aufgeführt ist, durch einen nicht angekündigten Wechsel versehentlich eingewechselt, gilt:

a) Pitcher: Bevor der nach BuSpO nicht spielberechtigte Pitcher einen Pitch geworfen hat, oder während seiner Zeit auf dem Mound ein Spielzug durchgeführt oder versucht wurde (wie OBR 4.19, Kommentar), kann der Pitcher wieder aus dem Spiel genommen werden, so als hätte diese Einwechselung nie stattgefunden. In diesem Falle wird OBR 3.05(b) und 3.05(c) ignoriert, und es liegt kein Verstoß gegen die BuSpO vor.

Führt der nicht spielberechtigte Pitcher aber einen Pitch aus oder wird, während er auf dem Mound steht, ein Spielzug durchgeführt oder versucht (wie OBR 4.19, Kommentar), dann gilt der Einsatz des Pitchers als Verstoß gegen die BuSpO (Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers), der – mit oder ohne Protest – durch die ligaleitende Stelle geahndet wird. Der nicht spielberechtigte Pitcher muss aber dennoch mindestens ein At Bat beenden, bevor er das Spielfeld verlassen und ein spielberechtigter Spieler eingewechselt werden muss, d.h. OBR 3.05(b) und 3.05(c) müssen erfüllt werden.

Art. 9.1.04

BASEBALL:

Spielberechtigt ist nur, wer auf der Lineup-Card eingetragen wurde (auch nachträglich, siehe auch 4.3.07).

Abweichend von OBR 3.03 darf ein ausgewechselter Spieler weiterhin als Manager / Coach / Basecoach / Bullpen-Catcher eingesetzt werden.

b) Feldspieler (ohne Pitcher), Schlagmänner, Runner / Pinch Runner: Die Einwechselung kann solange ohne Folgen rückgängig gemacht werden, bis entweder der Pitcher einen Pitch ausgeführt oder sonst ein Spielzug oder versuchter Spielzug (wie OBR 4.19, Kommentar) stattgefunden hat. Wird die Einwechselung rechtzeitig rückgängig gemacht, liegt kein Verstoß gegen die BuSpO vor.

Wird die Einwechselung nicht rechtzeitig rückgängig gemacht, liegt ein Verstoß gegen die BuSpO vor, welcher – mit oder ohne Protest – durch die ligaleitende Stelle zu ahnden ist. Außerdem muss der nicht spielberechtigte Spieler sofort das Spielfeld verlassen und durch einen spielberechtigten Spieler gem. BuSpO und OBR eingewechselt werden.

Die Regelungen von BuSpO 9.2.02 kommen in diesen Fällen nicht zur Anwendung, d.h. der Schiedsrichter ist gehalten, den objektiv nicht zulässigen Wechsel zu unterbinden. Fällt der Wechsel aber nicht auf und wird dieser deshalb nicht unterbunden, sind dennoch die Regelungen von BuSpO 9.1.05 verletzt.

Werden Spielzüge durchgeführt, während nicht spielberechtigte Spieler am Spiel teilnehmen, haben diese Spielzüge aber für den weiteren Spielverlauf in jedem Fall Bestand. Die gegnerische Mannschaft kann Protest einlegen, sofern ihr der Verstoß auffällt. Der Schiedsrichter muss, wenn ihm der Verstoß auffällt, einen Spielbericht verfassen. Aber auch wenn kein Protest geäußert oder Spielbericht geschrieben wird, wird der Verstoß bei Bekannt werden durch die ligaleitende Stelle gem. BuSpO

bestraft.

Art. 9.3.01

Spielberechtigte U21-Jahrgänge sind:

im Jahr 2011	im Jahr 2012	im Jahr 2013	im Jahr 2014
1992 bis	1993 bis	1994 bis	1995 bis 1993
1990	1991	1992	1990 DIS 1993

Art. 9.3.01

Spielberechtigte U21-Jahrgänge sind:

im Jahr 2012	im Jahr 2013	im Jahr 2014	im Jahr 2015
1993 bis 1991	1994 bis 1992	1995 bis 1993	1996 bis 1994

Neu

Art. 9.6

TABAKWAREN

Es besteht ein generelles Rauchverbot für alle am Spiel beteiligten Personen in Trikot bzw. Uniform und alle Personen, die sich mit Erlaubnis auf dem Spielfeld aufhalten. Dieses Rauchverbot gilt jederzeit auf dem Spielfeld, in den Dugouts und in den Aufwärmbereichen. Während des Spiels gilt dieses Rauchverbot auch außerhalb des Spielfeldes.

Darüber hinaus gilt:

a) Im Erwachsenenspielbetrieb: Das Mitführen von Tabakwaren aller Art auf dem Spielfeld ist

untersagt.

b) Im Nachwuchsspielbetrieb: Sowohl das Mitführen als

auch der Konsum von Tabakwaren aller Art

sind untersagt.

Strafe: Ein Verstoß hat den sofortigen Platzverweis (Ejection) zur Folge

Art. 11.2.04

Im Falle eines Nichtantrittes einer Mannschaft wird jedes betroffene Spiel mit einem Run pro angesetzten Inning gegen diese Mannschaft gewertet. Außerdem wird eine Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- pro Spiel erhoben.

Art. 11.3.04

BASEBALL:

In allen Ligen gilt die 20-Run-Rule. Dies bedeutet, dass das Spiel beendet ist, wenn eine Mannschaft nach drei (3) Innings mit 20 oder mehr Runs führt. Die zurück liegende Mannschaft muss ihren Schlagdurchgang des betreffenden Innings beendet haben.

In allen Ligen gilt die 15-Run-Rule. Dies bedeutet, dass das Spiel beendet ist, wenn eine Mannschaft nach vier (4) Innings mit fünfzehn (15) oder mehr Runs führt. Die zurück liegende Mannschaft muss ihren Schlagdurchgang des betreffenden Innings beendet haben.

In allen Ligen gilt die Ten-Run-Rule. Dies bedeutet, dass das Spiel beendet ist, wenn eine Mannschaft zwei (2) bzw. ein (1) Inning vor dem angesetzten Spielende mit zehn (10) oder mehr Runs führt. Hat die Heimmannschaft bei eigener Führung von mindestens zehn (10) Runs das Schlagrecht und sind bis zum regulären Spielende höchstens noch zwei (2) Innings zu spielen, so tritt die Ten-Run-Rule bereits hier in Kraft.

Art. 11.2.04

Im Falle eines Nichtantrittes einer Mannschaft wird jedes betroffene Spiel mit einem Run pro angesetzten Inning gegen diese Mannschaft gewertet. Außerdem wird eine Geldstrafe von \in 50,-- bis \in 1000,-- pro Spiel erhoben.

Art. 11.3.04

BASEBALL:

In allen Ligen gilt die 20-Run-Rule. Dies bedeutet, dass das Spiel beendet ist, wenn eine Mannschaft nach drei (3) Innings mit 20 oder mehr Runs führt. Die zurück liegende Mannschaft muss ihren Schlagdurchgang des betreffenden Innings beendet haben.

In allen Ligen gilt die 15-Run-Rule. Dies bedeutet, dass das Spiel beendet ist, wenn eine Mannschaft nach vier (4) Innings mit fünfzehn (15) oder mehr Runs führt. Die zurück liegende Mannschaft muss ihren Schlagdurchgang des betreffenden Innings beendet haben.

In allen Ligen gilt die Ten-Run-Rule. Dies bedeutet, dass das Spiel beendet ist, wenn eine Mannschaft zwei (2) bzw. ein (1) Inning vor dem angesetzten Spielende mit zehn (10) oder mehr Runs führt.

Hat die Heimmannschaft bei eigener Führung von mindestens 20/15/10 Runs das Schlagrecht, so endet das Spiel sofort, wenn eine der obigen Bedingungen eintritt (Bsp.: Fünfzehnter Run bei Null Aus untere Hälfte des vierten Innings bei einem sieben Inning Spiel).

Art. 12.1.01

VERANSCHAULICHUNG:

Spielberechtigte Jahrgänge sind im Baseball:

Liga	im Jahr 2011	im Jahr 2012	im Jahr 2013
Kinder	2007 bis 2003	2008 bis 2004	2009 bis 2005
Schüler	2002 bis 1999	2003 bis 2000	2004 bis 2001
Jugend	1998 bis 1996	1999 bis 1997	2000 bis 1998
Junioren	1995 bis 1993	1996 bis 1994	1997 bis 1995

Spielberechtigte Jahrgänge sind im Softball:

Liga	im Jahr 2011	im Jahr 2012	im Jahr 2013
Kinder	2006 bis 2002	2007 bis 2003	2008 bis 2004
Schülerinnen	2001 bis 1998	2002 bis 1999	2003 bis 2000
Jugend	1997 bis 1995	1998 bis 1996	1999 bis 1997
Juniorinnen	1994 bis 1992	1995 bis 1993	1996 bis 1994

Anhang 2

Es sind für alle Ligen und Pokalrunden sowie Deutsche Meisterschaften und Kadermaßnahmen ausschließlich zugelassen:

Wilson A10-DBV (Baseball)
Wilson A90-DBV (Softball)

Art. 12.1.01

VERANSCHAULICHUNG:

Spielberechtigte Jahrgänge sind im Baseball:

Liga	im Jahr 2012	im Jahr 2013	im Jahr 2014
Kinder	2008 bis 2004	2009 bis 2005	2010 bis 2006
Schüler	2003 bis 2000	2004 bis 2001	2005 bis 2002
Jugend	1999 bis 1997	2000 bis 1998	2001 bis 1999
Junioren	1996 bis 1994	1997 bis 1995	1998 bis 1996

Spielberechtigte Jahrgänge sind im Softball:

Liga	im Jahr 2012	im Jahr 2013	im Jahr 2014
Kinder	2007 bis 2003	2008 bis 2004	2009 bis 2005
Schülerinnen*	2002 bis 2000	2003 bis 2001	2004 bis 2002
Jugend*	1999 bis 1996	2000 bis 1997	2001 bis 1998
Juniorinnen	1995 bis 1993	1996 bis 1994	1997 bis 1995

* Achtung: Altersgrenzen geändert

Anhang 2

Es sind für alle Ligen und Pokalrunden sowie Deutsche Meisterschaften und Kadermaßnahmen im Bereich Baseball ausschließlich zugelassen:

Wilson A10-DBV (Baseball)

Wilson A10-DBV PRO (Baseball)

Für die 1. Bundesliga Baseball sowie Play-Downs und Play-Offs der 1. Bundesliga Baseball ist ausschließlich zugelassen:

Wilson A10-DBV PRO (Baseball)

Anhang 4

Penalty Strike

Die Regelungen zum "Penalty Strike" im offiziellen Regelwerk 6.02 (d) gelten im vollen Umfang.

Anhang 11

II. Höhe und Festsetzung der Transfersumme

- a) Grundsätzlich soll bei Spielertransfers die Höhe der Aus- und Weiterbildungsentschädigung zwischen aufnehmendem und abgebendem Verein frei vereinbart werden. In diese Vereinbarungen sind die Dritt- bzw. Mittlervereine mit einzubeziehen. Die Ablösesumme muss nicht zwingend aus Geldbeträgen bestehen. Es können auch Spieler unter den Vereinen "getauscht" werden. Dies wird dann entweder auf die Ablösesumme angerechnet oder als äquivalente "Gegenleistung" angesehen.
- b) Können sich die beiden Vereine nicht über die Höhe der Ablösesumme einigen, so wird diese auf schriftlichen Antrag zumindest eines der beiden Vereine vom Verband festgesetzt. In diesem Fall legt der Sportdirektor des DBV, unter Zugrundelegen des nachfolgenden Transferkataloges, die Ablösesumme für den Spielerwechsel fest. Hierfür haben die beteiligten Vereine eine

Es ist für alle Ligen, Pokalrunden sowie Deutsche Meisterschaften und Kadermaßnahmen im Bereich Softball ausschließlich zugelassen:

Wilson A90-DBV (Softball)

Anhang 4

Penalty Strike

Für die Regelungen zum Penalty Strike im offiziellen Regelwerk gilt bei 6.02 (b) die Regelung für die Minor Leagues. 6.02 (d) gilt in vollem Umfang.

Anhang 11

II. Höhe und Festsetzung der Transfersumme

- d) Grundsätzlich soll bei Spielertransfers die Höhe der Aus- und Weiterbildungsentschädigung zwischen aufnehmendem und abgebendem Verein frei vereinbart werden. In diese Vereinbarungen sind die Dritt- bzw. Mittlervereine mit einzubeziehen. Die Ablösesumme muss nicht zwingend aus Geldbeträgen bestehen. Es können auch Spieler unter den Vereinen "getauscht" werden. Dies wird dann entweder auf die Ablösesumme angerechnet oder als äquivalente "Gegenleistung" angesehen. Ablösesummen sind brutto-Beträge.
- e) Können sich die beiden Vereine nicht über die Höhe der Ablösesumme einigen, so wird diese auf schriftlichen Antrag zumindest eines der beiden Vereine vom Verband festgesetzt. In diesem Fall legt die ligaleitende Stelle des DBV, unter Zugrundelegen des nachfolgenden Transferkataloges, die

Bearbeitungsgebühr von je € 50,-- im Voraus zu entrichten. Die festgesetzte Ablösesumme ist für die Vereine verbindlich, d.h. begründet für den aufnehmenden Verein eine Verbindlichkeit und für den abgebenden Verein eine Forderung, und verpflichtet den abgebenden Verein zur umgehenden Freigabeerteilung. Erteilt er diese nicht, ohne dass berechtigende Gründe gemäß Spielordnung vorliegen, so macht er sich schadenersatzpflichtig, und der aufnehmende Verein kann verbandsgerichtlich auf Freigabe des Spielers klagen. Bei der Festlegung der Transfersumme sind alte Vereinbarungen und Transferbeträge mit zu berücksichtigen. Die Bundesversammlung kann auch eine andere Person seines Vertrauens zur Schiedsstelle benennen, welcher dann anstelle des Sportdirektors die Aufgabe der Festsetzung übertragen wird.

c) Gegen diese Festlegung sind die Rechtsmittel nach den Bestimmungen der RuVO zulässig, wobei die Eingangsinstanz das Regionalgericht Bundesliga ist. Das Einlegen von Rechtsmitteln berechtigt den abgebenden Verein aber nicht zur weiteren Verweigerung der Freigabe, d.h. der Transfer muss zunächst nach der Festlegung des Sportdirektors durchgeführt werden (siehe b). Die Höhe der Ablösesumme wird erforderlichenfalls nach Entscheidung der Rechtsmittelinstanz durch Rückabwicklung korrigiert.

Anhang 16

Verfahren bei Spielabbruch nach Spielbeginn

Erklärt der Manager der Heimmannschaft seinen Platz für bespielbar (vor einem Single Game oder vor dem ersten Spiel eines DH) oder erklären die Schiedsrichter den Platz für bespielbar, so obliegt von nun an alleine den Schiedsrichtern über Unterbrechung bzw. Fortsetzung zu entscheiden, wenn der Platz zwar bespielbar ist, Wettergründe jedoch gegen eine Fortsetzung / Aufnahme des Spiels sprechen. Spiele können nur dann abgebrochen werden, wenn a) die Schiedsrichter innerhalb

Ablösesumme für den Spielerwechsel fest. Hierfür haben die beteiligten Vereine eine Bearbeitungsgebühr von je € 50,-- im Voraus zu entrichten. Die festgesetzte Ablösesumme ist für die Vereine verbindlich, d.h. begründet für den aufnehmenden Verein eine Verbindlichkeit und für den abgebenden Verein eine Forderung, und verpflichtet den abgebenden Verein zur umgehenden Freigabeerteilung. Erteilt er diese nicht, ohne dass berechtigende Gründe gemäß Spielordnung vorliegen, so macht er sich schadenersatzpflichtig, und der aufnehmende Verein kann verbandsgerichtlich auf Freigabe des Spielers klagen. Bei der Festlegung der Transfersumme sind alte Vereinbarungen und Transferbeträge mit zu berücksichtigen. Die Bundesversammlung kann auch eine andere Person seines Vertrauens zur Schiedsstelle benennen, welcher dann anstelle der ligaleitenden Stelle die Aufgabe der Festsetzung übertragen wird.

f) Gegen diese Festlegung sind die Rechtsmittel nach den Bestimmungen der RuVO zulässig, wobei die Eingangsinstanz das DBV-Sportgericht ist. Das Einlegen von Rechtsmitteln berechtigt den abgebenden Verein aber nicht zur weiteren Verweigerung der Freigabe, d.h. der Transfer muss zunächst nach der Festlegung der ligaleitenden Stelle durchgeführt werden (siehe b). Die Höhe der Ablösesumme wird erforderlichenfalls nach Entscheidung der Rechtsmittelinstanz durch Rückabwicklung korrigiert.

Anhang 16

NEU

Verfahren bei Spielabbruch nach Spielbeginn

Erklärt der Manager der Heimmannschaft seinen Platz für bespielbar (vor einem Single Game oder vor dem ersten Spiel eines DH) oder erklären die Schiedsrichter den Platz für bespielbar, so obliegt von nun an alleine den Schiedsrichtern über Unterbrechung bzw. Fortsetzung zu entscheiden, wenn der Platz zwar bespielbar ist, Wettergründe jedoch gegen eine

ALT NEU

eines Spieles mehrere Spielunterbrechungen angeordnet haben, die Fortsetzung / Aufnahme des Spiels sprechen. Spiele können nur dann addiert mind. 60 min. betragen oder b) eine Spielunterbrechung mind. 30 min. gedauert hat. Die Schiedsrichter erhalten Fahrtkosten und die komplette Aufwandsentschädigung für das laufende Spiel durch die Heimmannschaft.

abgebrochen werden, wenn a) die Schiedsrichter innerhalb eines Spieles mehrere Spielunterbrechungen angeordnet haben, die addiert mind. 60 min. betragen oder b) eine Spielunterbrechung mind. 30 min. gedauert hat. Die Hinweise für Hauptschiedsrichter in OBR 4.01 e sind dabei zu beachten. Die Schiedsrichter erhalten Fahrtkosten und die komplette Aufwandsentschädigung für das laufende Spiel durch die Heimmannschaft.